

Beitragsordnung des Fördervereins FORUM RECHT e. V.

Auf der Basis des § 6 Ziff. 1 c der Vereinssatzung vom 14. Mai 2018 beschließt die Mitgliederversammlung vom 31. Juli 2018 folgende

Beitragsordnung:

1. Der Verein erhebt Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Die Beiträge beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Sie werden in voller Höhe fällig, wenn das Mitglied seinen Beitritt zum Verein in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres erklärt, andernfalls wird bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahrs des Erwerbs der Mitgliedschaft der halbe Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Beiträge werden im ersten Quartal des Kalenderjahres erhoben.
3. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug. Das Mitglied erteilt dazu ein SEPA-Lastschriftmandat. Soweit die Zahlung nicht durch Lastschriftinzug erfolgt, ist sie auf das folgende Konto des Vereins zu leisten: Konto Nr. 6633854 bei der BBBank eG, IBAN: DE55 6609 0800 0006 6338 54.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
5. Zur Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder:
Natürliche Personen zahlen einen von ihnen (mit dem Beitritt oder durch nachfolgende Erklärung gegenüber dem Vorstand) zu bestimmenden Beitrag von 50 €, 75 € oder 100 € p. a.
6. Zur Höhe der Beiträge für Fördermitglieder:
 1. Der Regelbeitrag für Einzelpersonen und Familien (zwei Erwachsene, Kinder bis zu 14 Jahren) beträgt 24 € p. a.
 2. Der Mindestbeitrag für juristische Personen beträgt 250 € p. a.
 3. Der Beitrag für in Ausbildung befindliche Personen beträgt 12 € p. a.
 4. Personen, die öffentliche Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts erhalten bleiben für den Zeitraum ihrer öffentlichen Unterstützung beitragsfrei.
7. Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Beitragsordnung genehmigen; dafür hat er in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (ohne Namensnennung der betroffenen Personen) Rechnung zu legen.
8. Zahlt das Mitglied den Beitrag nach Ablauf des Kalenderjahrs und schriftlicher Mahnung nicht, kann der Vorstand nach Maßgabe des § 4 Ziff. 3 Satz 3 der Satzung den Ausschluss beschließen.

Diese Beitragsordnung tritt zum ersten des Monats in Kraft, der auf die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister folgt. Sie hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Beitragsordnung vom 31. Juli 2018, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 12. März 2019 und 7. Oktober 2024.